

► Fortbildung

IWW-Webinare für Physiotherapeuten im September 2020

Im September 2020 bietet das IWW Institut zwei Webinare exklusiv für niedergelassene Physiotherapeuten an. |

Freitag, 18.09.2020, 16:00 bis 18:00 Uhr: „Abrechnung für Physiotherapeuten“

Am 01.10.2020 tritt die neue Heilmittelrichtlinie (HeilM-RL) in Kraft (PP 12/2019, Seite 3). Die Richtlinie bringt viele Erleichterungen, birgt aber auch Fehlerpotenzial. Welche Folgen haben die Änderungen für die Abrechnung? Und wie bereiten Sie sich als Praxisinhaber am besten darauf vor? All das erklärt Referent Stefan Stihler, Physiotherapeut und Produktmanager der opta data GmbH, Essen. Weitere Informationen und Anmeldung online unter [iww.de/s3334](https://www.iww.de/s3334).



SEMINAR

Webinar Abrechnung
[iww.de/s3334](https://www.iww.de/s3334)

Freitag, 25.09.2020, 16:00 bis 18:00 Uhr: „BWL für Physiotherapeuten“

Gerade in Zeiten des vorsichtigen Neustarts nach der Coronakrise kommt es für niedergelassene Physiotherapeuten mehr denn je auf eine betriebliche Praxisführung an. Wie plane ich die Kapazitäten (Personal, Räume) meiner Praxis sinnvoll? Was tue ich, wenn Kapazitätsgrenzen erreicht sind? Und wann verdiene ich eigentlich mein Geld? Diese und andere Fragen beantwortet PP-Autor und Unternehmensberater Uwe Schiessel, Uwe Schiessel Consulting, Winden/Elztal. Informationen und Anmeldung online unter [iww.de/s3833](https://www.iww.de/s3833).



SEMINAR

Webinar BWL
[iww.de/s3833](https://www.iww.de/s3833)

► Abrechnung

SHV: Praxen sind frei, Hygiene-Mehraufwand bei Privat- und Beihilfepatienten selbst zu kalkulieren

Inhabern von Physiotherapiepraxen steht es frei, den mit der Coronapandemie verbundenen Hygiene-Mehraufwand bei Privat- und Beihilfepatienten selbst zu kalkulieren. Es gibt keine Festlegung auf 1,50 Euro pro Patientenkontakt. Die Erstattung durch private Krankenversicherer (PKVen) und Beihilfe ist jedoch i. d. R. auf 1,50 Euro begrenzt. Darauf weist der Spitzenverband der Heilmittelverbände e. V. (SHV) auf seiner Website hin (Mitteilung vom 01.07.2020, online unter [iww.de/s3882](https://www.iww.de/s3882)). |



IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/s3882](https://www.iww.de/s3882)

Auf Nachfrage der Redaktion hat Heinz-Christian Esser, Geschäftsführer des SHV, die o. g. Mitteilung wie folgt konkretisiert: Die Regel, dass Heilmittel-erbringer die Höhe ihrer Vergütung frei vereinbaren können, gilt schon immer. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt das ortsübliche Entgelt. I. d. R. sind das 120 bis 130 Prozent der beihilfefähigen Höchstbeträge. Die Zusage des PKV-Verbands (1,50 Euro pro Behandlungstermin) gilt seit Beginn der Pandemie und vor allem für alle noch nicht abgerechneten Verordnungen.

MERKE | Vom 05.05. bis zum 30.09.2020 dürfen Physiotherapeuten für vertragsärztliche Verordnungen die Heilmittel-Positionsnr. 29944 als Hygienepauschale i. H. v. 1,50 Euro zusätzlich abrechnen. Für PKVen und Beihilfe gilt eine Hygienepauschale in gleicher Höhe. In einer Pressemitteilung vom 05.05.2020 hatte der Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten e. V. (IFK) den Betrag von 1,50 Euro als „völlig unzureichend“ bezeichnet (PP 06/2020, Seite 3).